



**Richtlinie zur Gewährung eines
monatlichen Ausbildungsbeitrages
gemäß Pflegeausbildungs-
Zweckzuschussgesetz
(„Oö. Pflegestipendium“)**

**an
Krankenpflegeschulen der
Oö. Fondskrankenanstalten und der
FH Gesundheitsberufe OÖ**

Gültigkeitszeitraum: ab 01.09.2022



1. Allgemeines

Das Land Oberösterreich leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter der Voraussetzung, dass der Oberösterreichische Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür zur Verfügung stellt, an Personen, die eine Pflegeausbildung gem. Pkt. 2 dieser Richtlinie absolvieren, unter den angeführten Voraussetzungen einen Zuschuss in Form eines „monatlichen Ausbildungsbeitrages“ iSd § 3 Abs 1 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 bis 2025 zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PAusbZG). Dieses wird im Folgenden als „Oö. Pflegestipendium“ bezeichnet.

Auf die Gewährung dieses Oö. Pflegestipendiums besteht **kein Rechtsanspruch**.

2. Begriffsbestimmung

„Pflegeausbildung“ im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Ausbildungen zu den nachstehenden Berufen gem. § 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, mit dem das Berufsbild der Gesundheitsberufe definiert wird (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG):

- a) Pflegeassistentenz
- b) Pflegefachassistentenz
- c) Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (FH Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege)

Die Ausbildung muss bei einem entsprechend befugten Ausbildungsträger, dessen Standort sich im Land Oberösterreich befindet, absolviert werden.

Weiters sind die Zuschüsse für einen monatlichen Ausbildungsbeitrag für die Dauer der zu absolvierenden Pflichtpraktika in Höhe von 600 Euro an Schülerinnen bzw. Schüler im Rahmen des berufsbildenden Schulwesens zu Berufen nach dem GuKG zu verwenden.

3. Voraussetzungen

Das Oö. Pflegestipendium kann jeder Person gewährt werden, die

- a. eine Pflegeausbildung gem. Pkt. 2 dieser Richtlinie absolviert und
- b. keine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, bezieht.

Darunter fallen Leistungen:

- des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe gem. § 12 Abs 5 AIVG,
- der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) gem. § 35 AMSG,
- des Stiftungsarbeitslosengeldes gem. § 18 Abs.2 lit.5,
- des Fachkräftestipendiums gem. § 34b AMSG,
- des Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeldes gem § 26 und 26a AIVG oder
- des Umschulungsgeldes gem. § 39b AIVG.

Dies betrifft somit (neben Bezieherinnen des Fachkräftestipendiums oder des Weiterbildungs-/ Bildungsteilzeitgeldes) Teilnehmende

- an sämtlichen vom AMS geförderten und über Träger abgewickelte Bildungsmaßnahmen,
- an vom AMS finanzierten Aus- und Weiterbildungen (Beihilfe zu den Kurskosten bei Bezug der DLU),
- an Implacement-, Outplacement- und Zielgruppenstiftungen,
- an einer Arbeitsplatznahen Qualifizierung (AQUA),
- an Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation

4. Ansuchen

Das Ansuchen ist schriftlich bei der jeweiligen Ausbildungsstätte in Oberösterreich einzubringen. Das von dieser Stelle zur Verfügung gestellte Antragsformular (in Papierform oder Online) ist verpflichtend zu verwenden und seitens der Antragstellerin/ des Antragstellers vollständig auszufüllen. Das Ansuchen ist vor Beendigung der Pflegeausbildung einzubringen, spätere Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Höhe des Oö. Pflegestipendiums

Die Höhe des monatlichen Oö. Pflegestipendiums beträgt **€ 600,00 monatlich** und wird gem. Pkt. 6. ausbezahlt.

Das Oö. Pflegestipendium ist von allen bundesgesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, befreit und gilt nicht als Einkommen nach bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

6. Gewährung und Auszahlung des Beitrages

Das monatliche Oö. Pflegestipendium kann der Antragstellerin/ dem Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Pkt. 3 gewährt werden, und zwar frühestens mit Beginn der Ausbildung, sofern dieser nicht länger als 6 Monate zurückliegt, und längstens bis zum Abschluss. Sie wird höchstens für die Dauer der Mindestzeit der jeweiligen Ausbildung in folgendem Höchstausmaß ausbezahlt.

Für Auszubildende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits in einer laufenden Pflegeausbildung befinden, kann das monatliche Oö. Pflegestipendium frühestens ab dem 1. September 2022 gewährt werden und endet spätestens mit Ablauf der verbliebenen regulären Mindest-Ausbildungszeit.

Im Falle einer **Unterbrechung der Ausbildung** kann das monatliche Oö. Pflegestipendium weiter gewährt werden, wenn der Antragstellerin/dem Antragsteller die Ausbildung fortsetzt.

Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist. Barauszahlungen sind nicht möglich.

7. Rückzahlung

In den nachstehenden Fällen ist der auszahlenden Stelle das monatliche Oö. Pflegestipendium rückzuerstatten:

a. Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen

Sollten die in Pkt. 3 angeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden und kommt die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Verpflichtungen gem. Pkt. 8 nicht nach, so ist das Oö. Pflegestipendium den auszahlenden Stellen rückzuerstatten und zwar

- jedenfalls zur Gänze für Zeiträume, in denen keine Ausbildung mehr absolviert wurde, und
- darüber hinaus zur Gänze oder teilweise für davor liegende Zeiträume – maximal 6 Monate, sofern seitens der Antragstellerin/des Antragstellers kein Ausbildungsfortschritt nachgewiesen werden kann.

b. Missachtung von Meldeverpflichtungen

Wird die Ausbildung – aus welchen Gründen auch immer – ab- oder unterbrochen und kommt die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Verpflichtungen gem. Pkt. 8 nicht nach, so ist das Oö. Pflegestipendium der auszahlenden Stelle rückzuerstatten und zwar

- jedenfalls zur Gänze für Zeiträume, in denen keine Ausbildung mehr absolviert wurde, und
- darüber hinaus zur Gänze oder teilweise für davor liegende Zeiträume – maximal 6 Monate, sofern seitens der Antragstellerin/des Antragstellers kein Ausbildungsfortschritt nachgewiesen werden kann.

c. Härtefälle

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (nach Gewährung des Oö. Pflegestipendiums unvorhersehbar eingetretene, nicht selbst verursachte oder bewusst herbeigeführte, belastende persönliche Umstände) kann von einer Rückforderung teilweise oder gänzlich abgesehen werden.

d. Verzinsung

Bei einer Rückerstattung des monatlichen Oö. Pflegestipendiums werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

8. Verpflichtungen

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. die gegenständliche Richtlinie für die Gewährung des Oö. Pflegestipendiums anerkannt wird;

- b. wesentliche Änderungen, wie z.B. Änderungen des Status der Ausbildung (Abbruch, Unterbrechung, Wechsel zu einer anderen Ausbildung im Gesundheits- und Pflegebereich), Änderungen der Voraussetzungen gem. Pkt.3, Änderung des Wohnsitzes, Namensänderungen, o.ä. unverzüglich bei der abwickelnden Stelle bekanntzugeben sind,
- c. zur Kenntnis genommen wird, dass die ggst. Richtlinie weder einen Anspruch auf einen Ausbildungsplatz noch auf eine Beschäftigung als Pflegekraft begründet,
- d. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird,
- e. dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- f. die Oö. Pflegestipendien, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich die Ausbildungsstätten zurückzuzahlen sind
- g. Unterlagen, die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung oder der auszahlenden Stelle als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Oö. Pflegestipendiums verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes zu gewähren.
- h. der automationsunterstützten Verarbeitung ihrer/seiner für die Abwicklung des gegenständlichen Ausbildungsbeitrages notwendigen (personenbezogenen) Daten zugestimmt wird.

9. Abrechnung

Die Abrechnung der ausbezahlten Oö. Pflegestipendien ist von der auszahlenden Stelle (die jeweilige Ausbildungsstätte) an das Amt der Oö. Landesregierung anhand einer vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlage zu übermitteln.

Weitere Termine und Fristen für Zwischenabrechnungen und dergleichen werden noch rechtzeitig vom Amt der Oö. Landesregierung bekannt gegeben.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.09.2022 in Kraft. Ausbildungszeiträume, die vor diesem Datum liegen, werden nicht berücksichtigt.